



Unterliegt die deutsche Lkw-Maut der Mehrwertsteuer?

Nach der vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) vertretenen Auffassung ist auf die seit 1. Januar 2005 für die Benutzung deutscher Autobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen über Toll Collect an das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) zu entrichtende Lkw-Maut keine Umsatzsteuer zu zahlen. Laut BMF handelt es sich dabei um eine öffentlich-rechtliche Gebühr, die nicht der Umsatzsteuer unterliege. Gleiches gilt für die seit dem 1. August 2012 erhobene Maut auf Bundesstraßen.

Die von den Transportunternehmern an ihre Auftraggeber weiterberechnete Lkw-Maut ist dem BMF zufolge dagegen in die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer einzubeziehen, da sie nach § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu dem Entgelt gehöre, das der Leistungsempfänger aufwende, um die (Transport-)Leistung zu erhalten. Die weiterberechnete Lkw-Maut sei kein „durchlaufender Posten“ (der von der Umsatzbesteuerung ausgenommen wäre), da sie vom Transportunternehmen nicht im Namen und für Rechnung anderer verausgabt, sondern in Erfüllung der eigenen Pflichten als Mautschuldner entrichtet werde. Daher teile die Lkw-Maut als Erlösbestandteil umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung (sprich der Transportleistung). D. h., ob auf die in Rechnung gestellte Lkw-Maut im Einzelfall die Mehrwertsteuer tatsächlich auch zu berechnen und in der Rechnung anzugeben ist, richtet sich danach, ob die Beförderungsleistung steuerpflichtig oder ggf. nach § 4 Nr. 3 UStG steuerfrei ist. Gemäß BMF gilt dies unabhängig davon, ob die Lkw-Maut in der Rechnung separat ausgewiesen oder in einen erhöhten Transportpreis eingerechnet wird.

Stand: September 2015